

Unfallversicherung

Informationen für Versicherte

**Abredeversicherung gemäss Bundesgesetz über die
Unfallversicherung (UVG) vom 20.03.1981**

Ausgabe 03.2022

Informationen für Versicherte

Inhaltsübersicht

| Artikel | Seite |
|---|----------|
| Allgemeines | 3 |
| A Grundlagen der Versicherung | 3 |
| 1 Versicherungsträger | 3 |
| 2 Zweck | 3 |
| 3 Rechtsgrundlagen | 3 |
| 4 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen | 3 |
| B Versicherungsschutz | 3 |
| 1 Versicherte Person | 3 |
| 2 Zeitpunkt Abschluss Abredeversicherung | 3 |
| 3 Dauer der Abredeversicherung | 3 |
| 4 Verlängerung der Abredeversicherung | 3 |
| 5 Ruhen der Abredeversicherung | 3 |
| 6 Versicherungsbestätigung | 3 |
| 7 Versicherungsumfang | 3 |
| 8 Ungültigkeit der Abredeversicherung | 3 |
| 9 Berechtigung zur Prüfung der erfassten Angaben | 4 |
| 10 Einschluss der Unfalldeckung bei der Krankenpflegeversicherung | 4 |
| C Prämie | 4 |
| D Meldepflichten und Obliegenheiten | 4 |
| 1 Schadenmeldung | 4 |
| 2 Auskunftspflichten | 4 |
| E Datenschutz | 4 |

Informationen für Versicherte

Allgemeines

A Grundlagen der Versicherung

1 Versicherungsträger

Träger der Versicherung ist die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Bern, nachfolgend Mobiliar genannt.

2 Zweck

Die Abredevversicherung ist die Verlängerung der obligatorischen Versicherung der Nichtberufsunfälle bis zu maximal sechs Monaten.

Die Abredevversicherung ist eine Möglichkeit zur Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes beispielsweise bei:

- vorübergehender Reduktion der Arbeitszeit auf eine wöchentliche Stundenzahl bei der kein Versicherungsschutz mehr für die Nichtberufsunfälle gegeben ist;
- bei unbezahlten Urlauben;
- zur Erhaltung des Versicherungsschutzes bei einer Beschäftigung in einem Saisonbetrieb, während der Saisonpausen (auch für Mitarbeitende, die sich während den Saisonpausen im Ausland aufhalten)

3 Rechtsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie des Bundesgesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (UVG) und der dazugehörigen Verordnungen.

Die nachstehenden Angaben dienen lediglich als Information für Versicherte. Die Gesetze und Verordnungen gehen in jedem Fall vor.

4 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen.

B Versicherungsschutz

1 Versicherte Person

Zum Abschluss der Abredevversicherung zugelassen und somit zur Weiterführung der Nichtberufsunfallversicherung nach Ende der obligatorischen Unfallversicherung berechtigt sind Mitarbeitende, deren letzter Arbeitgeber die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG bei der Mobiliar abgeschlossen und deren wöchentliche Arbeitszeit mindestens 8 Stunden betragen hat.

Ausnahmen: Arbeitslose Personen sind während der Bezugsdauer der Arbeitslosenentschädigung obligatorisch bei der SUVA für Nichtberufsunfälle versichert. Entsteht der Anspruch auf die Arbeitslosenentschädigung innerhalb der 31-tägigen Nachdeckung der obligatorischen Unfallversicherung, ist keine Abredevversicherung notwendig. Während der Dauer des Militärdienstes erbringt die Militärversicherung die Versicherungsleistungen. Wird die Arbeit nach Beendigung des Dienstes wieder aufgenommen, ist keine Abredevversicherung abzuschliessen.

2 Zeitpunkt Abschluss Abredevversicherung

Die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle endet mit dem Ablauf des 31. Tags nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Tritt der Mitarbeitende innert dieser 31 Tage keine neue Stelle an, besteht die Möglichkeit zum Abschluss einer Abredevversicherung.

Die Abredevversicherung muss vor Ende der obligatorischen Unfallversicherung abgeschlossen werden, d. h. vor Ende des 31. Tages nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Die Prämie für die Abredevversicherung muss vor Ende dieser Frist einbezahlt werden.

3 Dauer der Abredevversicherung

Die Abredevversicherung beginnt an dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum und gilt für die darin vermerkte vereinbarte Dauer. Die Abredevversicherung kann gesamthaft für höchstens 6 aufeinanderfolgende Monate abgeschlossen werden.

Die Abredevversicherung endet, wenn vorzeitig eine Arbeit von mindestens 8 Stunden wöchentlich bei einem Arbeitgeber aufgenommen wird oder der Antragsteller nach Abschluss der Abredevversicherung bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) anspruchsberechtigt wird. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung der Abredevversicherung werden bereits einbezahlte Prämien nicht zurückerstattet. Eine Kündigung der Abredevversicherung ist nicht möglich.

4 Verlängerung der Abredevversicherung

Vor Ablauf des / der bezahlten Monats / Monate kann die Abredevversicherung für weitere Monate durch entsprechende Prämienzahlung verlängert werden – allerdings auf insgesamt höchstens 6 aufeinanderfolgende Monate.

5 Ruhen der Abredevversicherung

Die Abredevversicherung ruht, solange die versicherte Person der Militärversicherung oder einer ausländischen obligatorischen Unfallversicherung untersteht. Die Dauer verlängert sich dann entsprechend.

6 Versicherungsbestätigung

Nach Bezahlung der Prämie erhält die versicherte Person umgehend eine Versicherungsbestätigung per E-Mail.

7 Versicherungsumfang

Von der Abredevversicherung gedeckt werden sämtliche Leistungen nach UVG im Zusammenhang mit einem Nichtberufsunfall. Der Berufsunfall ist von der Abredevversicherung nicht gedeckt.

8 Ungültigkeit der Abredevversicherung

Bei falschen Angaben der versicherten Person, die für den Abschluss und die Abwicklung der Abredevversicherung wesentlich sind (z.B. zum bisherigen Arbeitgeber, zur wöchentlichen Arbeitszeit bei diesem Arbeitgeber sowie zum Datum des letzten Lohnanspruchs), ist die Abredevversicherung für die Mobiliar nicht verbindlich. Entsprechend besteht keine Versicherungsdeckung für die betroffene Person aufgrund einer Abredevversicherung. Allfällige Schadenersatzforderungen werden vorbehalten.

9 Berechtigung zur Prüfung der erfassten Angaben

Die Mobiliar ist berechtigt, die erfassten Angaben, welche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieser Abredevversicherung erforderlich sind, zu prüfen, zusätzliche Informationen und Unterlagen beim Antragssteller einzufordern oder direkt mit dem Arbeitgeber zur Prüfung der erfassten Angaben Kontakt aufzunehmen. Die versicherte Person ist damit einverstanden. Bezüglich des Umgangs mit Daten wird auf Art. E hier nach verwiesen.

10 Einschluss der Unfalldeckung bei der Krankenpflegeversicherung

Sofern am Ende der Abredevversicherung kein neuer Versicherungsschutz durch eine obligatorische Unfallversicherung besteht, muss die versicherte Person die Krankenversicherung bei Ablauf der Abredevversicherung informieren, damit die Unfalldeckung bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) eingeschlossen werden kann.

C Prämie

Für jeden (auch angebrochenen) Monat beträgt die Prämie CHF 45.–. Diese kann mit Postcard, Kreditkarte, Twint oder mit QR-Rechnung bezahlt werden.

D Meldepflichten und Obliegenheiten

1 Schadenmeldung

Jeder Unfall ist der Mobiliar, Bundesgasse 35, 3001 Bern oder mittels Online Schadenmeldung unter [mobiliar.ch](https://www.mobiliar.ch) unverzüglich zu melden. Im Todesfall sind die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen zur Meldung verpflichtet.

2 Auskunftspflichten

Personen, die Versicherungsleistungen beanspruchen, haben alle Personen und Stellen, namentlich Arbeitgeber, Ärzte, Versicherungen sowie Amtsstellen im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind. Diese Personen und Stellen sind zur Auskunft verpflichtet.

Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen.

Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nach, kann die Mobiliar auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen.

E Datenschutz

Die Mobiliar hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzrecht, an die einschlägigen Erlasse des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) sowie der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV). Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Schadenerledigung ergeben, werden von der Mobiliar bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Bearbeitung von Versicherungsfällen, für Marketingzwecke innerhalb der Gruppe Mobiliar (z.B. Marktforschung, Erstellung von Kundenprofilen) sowie zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen verwendet und untereinander ausgetauscht. Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die Mobiliar die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind.